

Kapitel 9.1.5

Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien des Kunden

Die Einhaltung fremder Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien kann viel zusätzlichen Aufwand erfordern. Fraglich ist, inwieweit der Auftragnehmer diesen Aufwand bei Festpreis auf sich nehmen muss, wenn der Kunde diese Richtlinien nicht vor Vertragsschluss (für die Preisfindung) zur Verfügung gestellt hat. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Richtlinien (wenn sie auf Kundenseite existieren) häufig von Stabsabteilungen erarbeitet worden sind und – unabhängig von ihrer Herkunft – von den eigenen Mitarbeitern des Kunden nur beschränkt berücksichtigt werden, soweit sie über das Notwendige hinausgehen; bei Kunden, die das Programm als Standardprogramm vertreiben wollen, werden die Richtlinien allerdings in stärkerem Ausmaß beachtet.

a) Wenn der Kunden die Geltung seiner Richtlinien vor Vertragsschluss verlangt, sie aber nicht für die Preisfindung zur Verfügung gestellt hat, dürfte er damit ausdrücken, dass der Auftragnehmer den Aufwand nur im normalen Umfang ansetzen und die Richtlinien auch nur in dem Umfang berücksichtigen soll.

b) Wenn sich die Geltung der Richtlinien des Kunden nur im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ergibt, braucht der Auftragnehmer diese nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie den normalen Aufwand nicht erhöhen.

Auf jeden Fall muss der Auftragnehmer den Aufwand für das Einarbeiten in diese Richtlinien bei der Preisfindung ansetzen und also innerhalb des Festpreises tragen.

Stand: 11.09.2012